



Kostenbeitrags- und Kostenerstattungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Stadt Heusenstamm vom 08.01.2003 und der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuungen und des Kinderhortes der Stadt Heusenstamm vom 22.10.2023

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S.90, 93) und §§ 1 – 6a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I S. 152) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 02. Oktober 2024 die folgende Satzung beschlossen:

I. Einrichtungen der Stadt Heusenstamm zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung

§ 1

Begriff der Einrichtung

- (1) Die Stadt Heusenstamm betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 Hessische Gemeindeordnung.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder nach Maßgabe dieser Satzung sind
 1. Tageseinrichtungen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Ü3)
 2. Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3)
 3. Tageseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter (Schulkindbetreuungen und Hort)
- (3) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten.

§ 2

Kostenbeitrags- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Die Stadt Heusenstamm erhebt für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder Kostenbeiträge nach den §§ 3, 4 und 6, als zusätzliche Kostenbeiträge Verpflegungsentgelte nach § 8 sowie Kostenerstattungen nach § 7.
- (2) Die Kostenbeiträge nach §§ 3, 4 und 6 bemessen sich nach der Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten Einrichtungsart im Sinne des § 1 Abs. 2 im Zusammenhang mit dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und den jeweils gebuchten Betreuungszeiten pro Woche. Der zusätzliche Kostenbeitrag des Verpflegungsentgeltes nach § 8 bemisst sich nach der Teilhabe des Kindes an der in den Tageseinrichtungen angebotenen Getränken und Speisen.
- (3) Kostenbeitragspflichtig ist, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen die Sorge für die Person des Kindes trägt (Personensorgeberechtigter); bei Getrenntleben der Personensorgeberechtigten wird zunächst der/die Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht) in Anspruch genommen; die Inanspruchnahme anderer Personensorgeberechtigter bei Nicht-Zahlung oder mangels Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII bleibt vorbehalten. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Die von den Personensorgeberechtigten bei Aufnahme gebuchte Betreuungszeit kann frühestens nach 2 Monaten gewechselt werden. Auf den Wechsel besteht kein Rechtsanspruch. Er kann nur dann erfolgen, wenn freie Kapazitäten bestehen und die Bedingungen des § 25a HKJGB erfüllt sind.

II. Abgabentatbestände, Abgabensätze und Ermäßigungen

§ 3

Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3)

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und den jeweils gebuchten Betreuungszeiten. Die Betreuungszeiten richten sich nach dem Angebot der jeweiligen Tageseinrichtung. Es werden Kostenbeiträge nach Anlage 1 erhoben.
- (2) Bei Neueintritt ist ausschließlich im Rahmen der Eingewöhnung eine reduzierte Betreuungszeit für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten vorgesehen. Es werden Eingewöhnungspauschalen nach Anlage 1 erhoben.

§ 4

Kostenbeiträge für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3)

Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes ab dem Zeitpunkt der Betreuung in einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und den jeweils gebuchten Betreuungszeiten. Die Betreuungszeiten richten sich nach dem Angebot der jeweiligen Tageseinrichtung. Es werden Kostenbeiträge nach Anlage 2 erhoben.

§ 5

Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Heusenstamm jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (*d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn*) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. ein Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Gruppe einer Tageseinrichtung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs (U3) nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 6

Kostenbeiträge für Schulkindbetreuungen und Hort

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder zur Schulkindbetreuung oder in einem Hort richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und dem vereinbarten Betreuungsumfang. Die Betreuungszeiten richten sich nach dem Angebot der jeweiligen Tageseinrichtung. Es werden Kostenbeiträge nach Anlage 3 erhoben.

- (2) Bei Inanspruchnahme von Ferienbetreuung im Sinne des § 6 Abs. 3 der Satzung über die Schulkindbetreuungen und des Kinderhortes der Stadt Heusenstamm wird für die jeweils gebuchten Betreuungszeiten zusätzlich zu dem Kostenbeitrag nach Abs. 1 ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Woche festgesetzt. Dieser zusätzliche Kostenbeitrag wird nach Anlage 4 erhoben und setzt sich zusammen aus dem Verpflegungsentgelt pro Woche sowie dem zusätzlichen Kostenbeitrag pro Woche für die Betreuung. Maßgeblich für die Anwendung von Satz 2 ist dabei die in den letzten vier Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn gebuchte Betreuungszeit.

§ 6a

Kostenbeiträge für Ferienbetreuung vom 14.10.2024 bis zum 31.08.2025 im Rahmen der Schulkindbetreuungen und Hort

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 2 der ab dem 01.09.2024 geltenden Kostenbeitrags- und Kostenerstattungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Stadt Heusenstamm vom 08.01.2003 und der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuungen und des Kinderhortes der Stadt Heusenstamm vom 22.10.2023 gelten im Zeitraum vom 14.10.2024 bis zum 31.08.2025 folgende Absätze 2 bis 4.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Ferienbetreuung im Sinne des § 6 Abs. 3 der Satzung über die Schulkindbetreuungen und des Kinderhortes der Stadt Heusenstamm wird für die jeweils gebuchten Betreuungszeiten zusätzlich zu dem Kostenbeitrag nach § 6 Abs. 1 der ab dem 01.09.2024 geltenden Kostenbeitrags- und Kostenerstattungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Stadt Heusenstamm vom 08.01.2003 und der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuungen und des Kinderhortes der Stadt Heusenstamm vom 22.10.2023 ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Woche festgesetzt. Dieser zusätzliche Kostenbeitrag setzt sich wie folgt zusammen aus dem Verpflegungsentgelt pro Woche sowie dem zusätzlichen Kostenbeitrag pro Woche für die Betreuung:

zusätzliche Kostenbeiträge je Kind pro Woche Ferienbetreuung		
bestehend aus:		
Verpflegungsentgelt pro Woche		23 €
und		
zusätzlicher Kostenbeitrag Betreuung pro Woche		
1.A	wenn Betreuung außerhalb der Ferien volle Woche gebucht	21 €
1.B	<i>Jedoch für alle Geschwister, die gleichz. die SKB/Hort besuchen</i>	<i>15 €</i>
2.A	wenn Betreuung außerhalb der Ferien 2 Einzeltage gebucht und dabei Betreuungszeit bis 15.00 Uhr	34 €
2.B	<i>Jedoch für alle Geschwister, die gleichz. die SKB/Hort besuchen</i>	<i>24 €</i>
3.A	wenn Betreuung außerhalb der Ferien 2 Einzeltage gebucht und dabei Betreuungszeit bis 16.00 Uhr	38 €
3.B	<i>Jedoch für alle Geschwister, die gleichz. die SKB/Hort besuchen</i>	<i>26 €</i>
4.A	wenn Betreuung außerhalb der Ferien 2 Einzeltage gebucht und dabei Betreuungszeit bis 17.00 Uhr	41 €
4.B	<i>Jedoch für alle Geschwister, die gleichz. die SKB/Hort besuchen</i>	<i>29 €</i>
5.A	wenn Betreuung außerhalb der Ferien 3 Einzeltage gebucht und dabei Betreuungszeit bis 15.00 Uhr	30 €
5.B	<i>Jedoch für alle Geschwister, die gleichz. die SKB/Hort besuchen</i>	<i>21 €</i>
6.A	wenn Betreuung außerhalb der Ferien 3 Einzeltage gebucht und dabei Betreuungszeit bis 16.00 Uhr	32 €
6.B	<i>Jedoch für alle Geschwister, die gleichz. die SKB/Hort besuchen</i>	<i>23 €</i>
7.A	wenn Betreuung außerhalb der Ferien 3 Einzeltage gebucht und dabei Betreuungszeit bis 17.00 Uhr	35 €
7.B	<i>Jedoch für alle Geschwister, die gleichz. die SKB/Hort besuchen</i>	<i>24 €</i>

- (3) Maßgeblich für die Anwendung von Absatz 2 ist dabei die in den letzten vier Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn gebuchte Betreuungszeit.
- (4) Die Regelung des § 9 über das Entstehen und die Fälligkeit sowie die §§ 2 und 10 der ab dem 01.09.2024 geltenden Kostenbeitrags- und Kostenerstattungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Stadt Heusenstamm vom 08.01.2003 und der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuungen und des Kinderhortes der Stadt Heusenstamm vom 22.10.2023 gelten entsprechend für die zusätzliche Kostenbeitragspflicht.

§ 7

Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind, welches in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut wird, an mehr als drei Tagen im Monat mit Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird oder nicht mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten den Heimweg antreten kann und für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit Zusatzaufwand entsteht, erhebt die Stadt Heusenstamm einen zusätzlichen Kostenerstattungsanspruch für jeden weiteren angefangenen 15-Minuten-Zeitraum in Höhe von 13,60 €. Im Einzelfall kann der Magistrat der Stadt Heusenstamm auf die Festsetzung der Kostenerstattung verzichten, wenn die Erhebung unbillig im Sinne des § 163 Abgabenordnung wäre.

§ 8

Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt als zusätzlicher Kostenbeitrag für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Getränke und Speisen beträgt 100 € monatlich.
- (2) In einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist das Verpflegungsentgelt bei einer Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden zu zahlen. In einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist das Verpflegungsentgelt stets zu zahlen.
- (3) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.
Für Tage, an denen Getränke und Speisen seitens der Tageseinrichtung für Kinder nicht angeboten werden, wird kein Verpflegungsentgelt erhoben. Schon abgebuchte Beträge werden verrechnet oder zurückgezahlt.
- (4) Bei angemeldeter Inanspruchnahme von in der Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 angebotenen Getränken und Speisen an einzelnen Tagen wird ein Verpflegungsentgelt in Höhe von EUR 20,00 pro Tag im Monat erhoben. In den Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 kommt eine tageweise Inanspruchnahme nicht in Betracht.

§ 9

Maßstab für Kostenbeiträge

- (1) Maßgeblich für das zur Ermittlung des Kostenbeitrags zu Grunde zu legende Einkommen der Personensorgeberechtigten i.S.d. § 10 ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei mehreren Personensorgeberechtigten wird das Einkommen aller zu Grunde gelegt.
Besteht nur mit einem Personensorgeberechtigten eine häusliche Gemeinschaft mit dem Kind, so bleibt das Einkommen des in räumlicher Trennung lebenden Personensorgeberechtigten unberücksichtigt. Hier wird der für das Kind tatsächlich gezahlte Unterhalt des in räumlicher Trennung lebenden Personensorgeberechtigten zum Einkommen des Kostenbeitragsschuldners hinzugerechnet.

- (2) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind alle Personensorgeberechtigten unabhängig voneinander je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird von jedem Kostenbeitragsschuldner anteilig entsprechend seines Betreuungsanteils, der Anzahl seiner unterhaltsberechtigten Kinder und seines Einkommens erhoben.

§ 10

Einkommen der Personensorgeberechtigten

- (1) Maßgebend für die Ermittlung des Einkommens der Personensorgeberechtigten ist das abgeschlossene Kalenderjahr vor dem Betreuungsjahr. Ein Betreuungsjahr ist der Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (2) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) anzusetzen. Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.
- (3) Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z.B.:
- Leistungen nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oberhalb des Sockelbetrages von 300,00 €.
 - Unterhaltsleistungen an die Kostenbeitragsschuldner,
 - Renten,
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
 - Einkommen nach dem SGB III (z.B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld),
 - Einstiegsgeld nach dem SGB II,
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz).

- (4) Folgende Leistungen gehören nicht zum Einkommen der Personensorgeberechtigten wie z. B.:
- Leistungen nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis in Höhe des Sockelbetrages von 300,00 €,
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz anderer Haushaltsangehöriger,
 - Berufsausbildungsbeihilfen anderer Haushaltsangehöriger,
 - Pflegegeldleistungen nach dem SGB XII,
 - Kindergeld,
 - Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.
- (5) Von dem Einkommen der Personensorgeberechtigten des zugrunde zu legenden Kalenderjahres gemäß Abs. 1 sind folgende nachgewiesene Positionen abzusetzen
- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, so weit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten und
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten, mindestens in Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer.
- (6) Nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt lebende Personen werden vom Einkommen der Personensorgeberechtigten abgesetzt.
- (7) Für jedes nach Zivilrecht unterhaltsberechtigtes Kind kommt vom maßgebenden Einkommen ein monatlicher Festbetrag, der sich an die durchschnittlichen jeweils gültigen kindbezogenen Regelsätze nach dem SGB II anlehnt, in Abzug.

§ 11

Kostenbeitragssatz und -ermäßigungen

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach den Kostenbeitragstarifen, die den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen sind.
Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.
Die Kostenbeitragstarife richten sich nach Einkommensstufen, welche abhängig von den jeweiligen Tarifierhöhungen des öffentlichen Dienstes regelmäßig neu zu kalkulieren sind und über die sodann mit Satzungsbeschluss zu entscheiden ist.
- (2) Die Kostenbeiträge im Sinne der §§ 3, 4 und 6 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 4 ermäßigen sich jeweils um fünfzehn Prozent pro Kind, für das die Personensorgeberechtigten für ein nach Zivilrecht unterhaltsberechtigtes Kind Kindergeld beziehen.

- (3) Soweit es auf die Berücksichtigung des Kindergeldbezugs ankommt, erfolgt diese bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Bei Geburt eines weiteren Kindes, für das Kindergeld bezogen wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag ab dem Folgemonat, wenn die Mitteilung über die Geburt innerhalb von 4 Wochen nach Geburt des weiteren Kindes beim Fachdienst vorliegt. Spätere Meldungen werden nur ab dem auf die Meldung folgenden Monat berücksichtigt.

§ 12

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Kostenbeitragsschuldner haben vor Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens der Personensorgeberechtigten bei der Stadt Heusenstamm, Fachdienst Soziales, vorzulegen. Bis spätestens zum 31. März ist in der Folgezeit jährlich das Einkommen des Vorjahres für das jeweils nachfolgende Betreuungsjahr nachzuweisen.
Geeignete Einkommensnachweise sind z. B.
- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung,
 - Einkommensteuerbescheid,
 - Jahresverdienstbescheinigungen,
 - Wohngeldbescheid,
 - Bescheid über Unterhaltsvorschuss,
 - Bewilligungsbescheid zur Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.
- (2) Bei personensorgeberechtigten Personen, die Gewinneinkünfte im Sinne der §§ 15 (Gewerbebetrieb), 18 (selbständige Arbeit) und 13 (Land- und Forstwirtschaft) des Einkommensteuergesetz erzielen, ist der voraussichtliche Gewinn zunächst anhand geeigneter Nachweise (wie z.B. einer betriebswirtschaftlichen Aufstellung (BWA) oder des letzten Einkommensteuerbescheides) glaubhaft zu machen. Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt, wenn der Einkommensteuerbescheid für den betroffenen Veranlagungszeitraum ergangen ist und der Stadt Heusenstamm vorgelegt wurde.
- (3) Für die Meldung und Übermittlung von Unterlagen ist das Online-Portal „WebKita Heusenstamm“ der Stadt Heusenstamm zwingend zu benutzen.
- (4) Die Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Kostenbeitragsschuldner gegenüber der Stadt Heusenstamm zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffelung für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten. Kommen die Kostenbeitragsschuldner ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig oder nicht auf dem nach Absatz 3 vorgeschriebenen Weg nach, hat der Träger der kommunalen Kindertagesstätten das Recht, den Kostenbeitrag auf der Grundlage des Höchstbetrages festzusetzen.

§ 13

Kostenbeitragsfestsetzung

- (1) Maßgebend für die Kostenbeitragsfestsetzung ist der Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres (Betreuungsjahr).
- (2) Auf der Grundlage des voraussichtlich gemäß § 10 Abs. 1 zugrunde zu legenden Jahreseinkommens der Personensorgeberechtigten wird der vorläufige Jahreskostenbeitrag in einem vorläufigen Jahreskostenbeitragsbescheid festgesetzt.
- (3) Verändert sich das voraussichtliche Jahreseinkommen oder die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im laufenden Betreuungsjahr, wird auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner eine Anpassung des vorläufigen Jahreskostenbeitrags vorgenommen. Die Anpassung des vorläufigen Jahreskostenbeitrags erfolgt ab dem Folgemonat nach Antragstellung.
Eine Anpassung des vorläufigen Jahreskostenbeitrags kann auf Wunsch der Kostenbeitrags-schuldner auch rückwirkend erfolgen.
Kommt es dabei zu Abweichungen zu bis dahin festgesetzten Abschlagszahlungen, erfolgt eine Berichtigung für das laufende Betreuungsjahr.
- (4) Der Kostenbeitrag für ein Kind in der Altersgruppe i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung wird bei der Kostenbeitragsberechnung bereits ab dem vollendeten 34. Lebensmonat eines Kindes zu Grunde gelegt, wenn es vorzeitig in einer Gruppe i. S. d § 1 Abs. 2 Nr. 2 betreut wird.
- (5) Auf der Basis des nach § 12 Abs. 1 nachgewiesenen zugrunde zu legenden Jahreseinkommens der Personensorgeberechtigten gemäß § 10 Abs. 1 wird der endgültige Jahreskostenbeitrag in einem endgültigen Jahreskostenbeitragsbescheid festgesetzt.
Der endgültige Jahreskostenbeitragsbescheid entfällt, wenn für das abgelaufene Betreuungsjahr auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durchgängig kein Kostenbeitrag zu erheben war.
Bei Abweichungen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Jahreskostenbeitrag erfolgt die Berichtigung im endgültigen Jahreskostenbeitragsbescheid.

III. Festsetzung, Fälligkeit und Erstattungstatbestände

§ 14

Entstehen und Fälligkeit der Kostenbeiträge und Kostenerstattungen

- (1) Die Kostenbeitragspflicht nach den §§ 3, 4, 6 und 8 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist der Kostenbeitrag ab dem 1. dieses Monats zu zahlen. Bei einer Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats ist der hälftige Kostenbeitrag für diesen Monat zu zahlen. Für den Fall der Änderung der Betreuungszeit erfolgt die Anpassung des Jahreskostenbeitrags entsprechend S. 3 und 4. Es ist bereits entsprechend S. 3 und 4 für den laufenden Monat die entsprechend höhere bzw. niedrigere Zahlung zu leisten. Bei einem Wechsel von einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in eine solche nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 entsteht die geänderte Kostenbeitragspflicht zum 1. des nächsten Monats. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Kostenbeiträge nach den §§ 3, 4, 6 und 8 sind am 1. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig, bei Aufnahme oder Änderung nach Abs. 1 Satz 4 abweichend zum 1. Werktag des Folgemonats und an die Stadtkasse zu zahlen. Fällt der erste Werktag eines Monats auf einen Samstag, so ist der darauffolgende Werktag für die Fälligkeit nach Satz 1 maßgeblich. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch nach § 7 entsteht mit der Entstehung des Zusatzaufwandes und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides des Magistrats der Stadt Heusenstamm fällig.

§ 15

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge nach den §§ 3, 4, 6 und 8 sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Brückentagen, Betriebsausflug, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen. § 16 bleibt davon unberührt.
- (2) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.

- (3) Eine Rückerstattung des anteiligen Verpflegungsentgeltes im Sinne des § 8 erfolgt bei Fernbleiben von der Tageseinrichtung nur dann, wenn die Abwesenheit mindestens sechs Werktage vor dem ersten Tag des Fernbleibens schriftlich bei der Tageseinrichtung angekündigt wurde und die Abwesenheit mindestens eine Woche andauern soll. Das Ende der Abwesenheit ist ebenfalls mindestens sechs Werktage vor dem ersten Tag der Rückkehr in die Tageseinrichtung anzukündigen.
- (4) Der Notfallplan kommt gemäß dessen jeweiligen Inhalt bei dem Eintreten der dort genannten Umstände wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung. Nur wenn darin auch Anpassungen der Kostenbeiträge, z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit, vorgesehen sind, kommen auch diese zur Anwendung.
- (5) Sofern die Kostenbeiträge nach den §§ 3, 4, 6 und 8 aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden können, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Personensorgeberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 5 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 16

Rückerstattung von Kostenbeiträgen bei Einschränkungen des Betriebs der Tageseinrichtung

Wird durch Gesetz, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden ein regulärer Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder eingeschränkt oder untersagt (z.B. aufgrund krankheitsbedingten Personalausfällen, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien), wird von dem tatsächlich festgesetzten Kostenbeitrag ein Betrag wie folgt erstattet:

75% und mehr Betreuung im Monat	0%	Erstattung des Kostenbeitrags
50% - 74% Betreuung im Monat	25%	Erstattung des Kostenbeitrags
25% - 49% Betreuung im Monat	50%	Erstattung des Kostenbeitrags
0% - 24% Betreuung im Monat	100%	Erstattung des Kostenbeitrags

Die Berechnung erfolgt auf Basis der gebuchten Betreuungsstunden pro Monat.

Eine Rückerstattung erfolgt nicht bei Vornahme notwendiger Umorganisation, z.B. Betreuungsangebot des Kindes in einer anderen Gruppe oder in einer anderen Tageseinrichtung für Kinder.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Datenschutz

- (1) Auf die Verpflichtung aus § 97a SGB VIII, wonach die Verpflichtung besteht, gegenüber der Stadt Heusenstamm die zur Ermittlung eines Kostenbeitrags erforderlichen Angaben über Einkommensverhältnisse zu machen, wird hingewiesen. Diese Angaben sind erstmals ab dem 1.4.2025 für das am 1.9.2025 beginnende Betreuungsjahr zu machen. Sie sind so rechtzeitig zu machen, dass jeweils mit Beginn des Betreuungsjahres die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgen kann.
- (2) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen zu Zwecken der Kontaktaufnahme sowie zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Kostenerstattungen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Personensorgeberechtigten und evtl. weiterer Erziehungsberechtigter,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen, Alter und Kindergeldbezug weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
 6. die für die Bemessung und Festsetzung von einkommensabhängigen Kostenbeiträgen erforderlichen Angaben und Belege zu den Einkommensverhältnissen der Beitragspflichtigen.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und Kostenerstattungen weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt (§ 50 HDSIG).

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die seither geltende „Kostenbeitrags- und Kostenerstattungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Stadt Heusenstamm vom 08.01.2003 und der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuungen und des Kinderhortes der Stadt Heusenstamm vom 22.10.2023“ für ab dem 01.09.2025 verwirklichte Tatbestände außer Kraft.
- (2) Abweichend hiervon tritt § 6a am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Abweichend von Abs. 1 treten § 17 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 Ziffer 6 zum 1.4.2025 in Kraft.

Heusenstamm, den 09.10.2024


Steffen Ball
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Heusenstamm, den

09.10.2024


Steffen Ball, Bürgermeister